

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0041-GS/VB/2019

Wien, 11. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2871/J vom 18. Februar 2019 der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Der Familienbonus Plus wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 im Einkommensteuergesetz als neuer Absetzbetrag eingeführt. Er ist so ausgestaltet, dass er entweder im Rahmen der Lohnverrechnung direkt über den Arbeitgeber monatlich berücksichtigt oder aber im Rahmen der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung nach Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden kann. Da es keine unterjährige Übermittlungspflicht der Lohnzetteldaten durch Unternehmen an die Finanzverwaltung gibt, sondern diese erst immer im Nachhinein (nach Ablauf des Kalenderjahres) übermittelt werden, kann frühestens nach Ablauf des ersten Quartals 2020 rückwirkend festgestellt werden, wie viele Personen den Familienbonus Plus im Rahmen der Lohnverrechnung direkt über ihren Arbeitgeber in Anspruch genommen haben.

Ebenso verhält es sich mit den nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagten – also in der Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung nachträglich geltend gemachten – Fällen. Diese können erst nachträglich zahlenmäßig erfasst werden, wobei die Daten, aufgrund des Veranlagungsgrades, mit dem zeitlichen Abstand zum Veranlagungsjahr valider werden. Dies gilt für den Familienbonus Plus in allen Aufteilungsvarianten ebenso wie für den Kindermehrbetrag.

Zu 9.:

Der Ministerbrief zum Familienbonus Plus diene zur Erstinformation für Familien. Für weitere Details und Sonderregelungen zum Familienbonus Plus wurde auf die Homepage www.familienbonusplus.at hingewiesen.

Zu 10. und 13.:

Der Familienbonus Plus bewirkt als Absetzbetrag direkt eine substantielle steuerliche Entlastung, während die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten nur im Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirksam wurde.

Grund für die Einführung einer Übergangsfrist für die Aufteilung 90/10 ist, dass die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung sowie der Kinderfreibetrag ab 2019 nicht mehr zustehen.

Diese Möglichkeit soll zudem nur in jenen Ausnahmefällen getrennt lebender Eltern zum Tragen kommen, in denen ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens 1 000 Euro im Kalenderjahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet.

Die Aufteilung 90/10 soll zudem nur zur Anwendung kommen, wenn zwischen getrennt lebenden Eltern keine Einigkeit über die Aufteilung des Familienbonus Plus herrscht.

Durch die vorgesehene Übergangsfrist soll somit eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen ermöglicht und erleichtert werden.

Zu 11.:

Die Voraussetzungen für die 90/10 Regelung sind nach den bisher für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten gemäß § 34 Abs. 9 Z 2 und 3 EStG (in der Fassung vor dem

Jahressteuergesetz 2018) geltenden Kriterien zu beurteilen, sodass die 90/10 Regelung nur für Kinder zusteht, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht zehn Jahre alt sind. Während der Übergangsfrist werden die Kinder älter und die diesbezüglichen Bedürfnisse ändern sich auch mit dem Alter der Kinder.

Zu 12.:

Nach Auslaufen der Übergangsfrist gibt es für getrennt lebende Eltern beim Familienbonus Plus die gleichen Aufteilungsmöglichkeiten wie für zusammenlebende Eltern. Der Familienbonus Plus kann daher entweder von einer der beiden anspruchsberechtigten Elternteile zur Gänze (100 %) beantragt werden, oder zwischen den beiden anspruchsberechtigten Eltern gleichmäßig aufgeteilt werden, jeweils zu 50 %.

Zu 14.:

Nach dem Auslaufen der bis zum Veranlagungsjahr 2021 befristeten 90/10 Regelung, kann in dem genannten Beispiel die Aufteilung des Familienbonus Plus in zwei verschiedenen Varianten vorgenommen werden: entweder beantragt einer der beiden anspruchsberechtigten Elternteile den Familienbonus Plus zur Gänze oder er wird zwischen den beiden jeweils zu 50 % aufgeteilt.

Zu 15. und 16.:

Die Prüfung, ob überhöhte Familienbonusansprüche beim Arbeitgeber geltend gemacht wurden, erfolgt durch Auswertung der Angaben auf den Lohnzetteln.

Ebenso werden die eingebrachten Steuererklärungen (Arbeitnehmerveranlagung und Einkommensteuerveranlagung) für Prüfungen herangezogen. Je nach Lage des Falles erfolgt eine Pflichtveranlagung der Partner und Partnerinnen, oder – wenn aus der Datenlage klar erkennbar ist – eine automatische Kürzung und Rückforderung des Betrages mittels eines Bescheides.

Da eine Aufteilung 90/10 nicht beim Arbeitgeber beantragt werden kann, wird diese Prüfung immer im Rahmen der Steuerveranlagung stattfinden, wodurch keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen.

Zu 17. bis 19.:

Sowohl die Gesamtkosten als auch die Kosten für die Inseratschaltungen entnehmen Sie bitte der Anfrage 2137/J vom 25.10.2018 und der Anfrage 2522/J vom 02.01.2019. Die Kosten für Informationsmaterialien finden Sie zusätzlich in den Anfragen 1565/J vom 24.08.2018 und 1572/J vom 30.08.2018. Zusätzlich fielen Kosten für Informationsmaterialien nach dem 30.8.2018 in der Höhe 445.026,83 EUR brutto an.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

